

# Hygieneplan

## Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes Stand 01. September 2020

in seiner Sitzung am 1. September 2020 hat der Ministerrat entscheidende Beschlüsse für den Unterrichtsbeginn getroffen. Sie finden diese nachfolgend zusammengestellt, dabei haben wir uns wieder um Struktur in der allgemeinen Informationsflut bemüht und danken Ihnen sehr für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit und Ihre Geduld. Vorab aber nur das Wichtigste im Hinblick auf den Infektionsschutz, alle weiteren Informationen zum neuen Schuljahr finden Sie im Elternbrief, den Sie am ersten Schultag erhalten. Der Rahmen-Hygieneplan für Schulen in Bayern ist seit dem 02.09.2020 unter folgendem Link auf der Homepage des Staatsministeriums einsehbar.

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>

Er enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Virus in der Schule verhindern sollen. Feste Gruppen spielen dabei – wo immer es schulorganisatorisch möglich ist – eine wichtige Rolle, da im Fall einer Infektion nicht sofort die gesamte Schule geschlossen und auf Distanzunterricht umgestellt werden muss.

Bis auf wenige Fachunterrichte findet der Großteil der Unterrichtsstunden im festen Klassenraum statt. Verbindliche Pausenbereiche für alle Jahrgangsstufen sollen im Rahmen des organisatorisch Machbaren dazu beitragen, dass sich möglichst wenige Personen aus verschiedenen Gruppen auf den Fluren und dem Pausenhof begegnen.

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AIIIMBI S. 89) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten.

Um den Unterrichtsbetrieb in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz an der Dominik-Brunner-Realschule zu gewährleisten, sind folgende Hinweise und Maßnahmen zu berücksichtigen:

### 1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Zum Unterrichtsbeginn am 8. September 2020 gilt Folgendes:

**Ab Jahrgangsstufe 5 besteht bis einschließlich 18. September 2020 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen und insbesondere auch während des Unterrichts.**

Kontakt	Schulleitung	Beratung
Dominik-Brunner-Realschule Staatliche Realschule Poing Seerosenstr. 13a 85586 Poing	Telefon: (08121) 25 47 89 – 0 Telefax: (08121) 25 47 89 – 33 sekretariat@realschule-poing.de www.realschule-poing.eu	Sylvie Schnaubelt, Schulleiterin Michael Konz, stellv. Schulleiter Melanie Hafner, 2. stellv. Schulleiterin  Iris Effinger, Schulpsychologin Esther Lauterbach, Beratungslehrkraft Mergime Varvara, Sozialpädagogin Andrea Zagel, Sozialpädagogin, Koordinatorin Ganztagschule (OGS)

## 2. Drei-Stufen-Plan

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz möglichst viel Präsenzunterricht erhalten. Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

### Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

### Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 bis < 50 pro 100.000 Einwohner

- Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

### Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner

- Wiedereinführung des Mindestabstandes von 1,5 Metern im Klassenzimmer. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen verpflichtend.

**Über die jeweiligen Stufen entscheiden die Gesundheitsämter in Abstimmung mit der Schulaufsicht.**

Sollten bestimmte Stufen zum Tragen kommen, werden Sie von uns informiert.

## 3. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

**dürfen die Schule nicht betreten.**

**Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich immer zu beachten:**

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstandhalten**
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich dieser nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **möglichst kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen etc.**
- Benutzung der Toiletten immer nur durch eine Person und nur in den zugewiesenen Toiletten
- Kein Pausenverkauf

Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

#### **4. Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen**

Bei Schülerinnen und Schülern mit Vorerkrankung erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Ebenfalls ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht.

**Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall direkt Kontakt mit der Schulleitung auf.**

#### **5. Krankheitssymptome**

##### **Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn **nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.**

- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule**. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

### **Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

#### Reguläres Vorgehen in allen Klassen, außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein **bestätigter Fall** einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, **so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet**. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 **getestet**. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

#### Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbe-trieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.